



VEREINSSATZUNG

St. Barbara Gospel e.V.

Fassung vom 07.06.2022

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	2
I. NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINS	3
§ 1 Name und Sitz des Vereins	3
§ 2 Vereinstätigkeit, Gemeinnützigkeit	3
§ 3 Zweck des Vereins	3
II. VEREINSORGANE.....	4
§ 4 Übersicht der Vereinsorgane	4
§ 5 Mitgliederversammlung	4
§ 6 Vorstand	5
§ 7 Kassenprüfer	6
III. GESCHÄFTSORDNUNG UND FINANZMITTEL	7
§ 8 Geschäftsordnung	7
§ 9 Einnahmen und Ausgaben	7
§ 10 Satzungsgemäße Verwendung der Mittel.....	7
§ 11 Rücklagen	7
IV. MITGLIEDSCHAFT	8
§ 12 Arten der Mitgliedschaft.....	8
§ 13 Aufnahme neuer Mitglieder	8
§ 14 Ende der Mitgliedschaft.....	8
§ 15 Freiwilliger Austritt	8
§ 16 Ausschluss aus dem Verein	8
§ 17 Tod eines Mitglieds.....	9
§ 18 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	9
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
§ 19 Auflösung des Vereins.....	10
§ 20 Inkrafttreten	10

Die Bezeichnungen von Personen, Organen und Ämtern in dieser Satzung sind geschlechtsneutral zu verstehen.

I. NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINS

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1.1) Der Verein führt den Namen St. Barbara Gospel e.V..
- (1.2) Er hat seinen Sitz in Gelsenkirchen und ist ins Vereinsregister beim Amtsgericht Gelsenkirchen eingetragen.

§ 2 Vereinstätigkeit, Gemeinnützigkeit

- (2.1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2.2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Zweck des Vereins

- (3.1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- (3.2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - (a) Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs
 - (b) Regelmäßige Proben
 - (c) Veranstaltung von Konzerten
 - (d) Musikalische Beiträge zu Messen und Gottesdiensten

II. VEREINSORGANE

§ 4 Übersicht der Vereinsorgane

- (4.1) Organe des Vereins sind:
- (a) die Mitgliederversammlung und
 - (b) der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (5.1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und hat insbesondere folgende Aufgaben:
- (a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
 - (b) Änderungen der Geschäftsordnung;
 - (c) Wahl des KernVorstands;
 - (d) Wahl der Kassenprüfer;
 - (e) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstands;
 - (f) Genehmigung der Jahresabrechnung;
 - (g) Entlastung des Vorstands;
 - (h) Abberufung des KernVorstands;
 - (i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins nach § 19 der Satzung;
 - (j) Besetzung der Chorleitung, die in der Geschäftsordnung geregelt ist;
 - (k) Alle weiteren Aufgaben, die sich aus der Satzung, der Geschäftsordnung oder dem Gesetz ergeben.
- (5.2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen.
- (5.3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Vereinsmitglieder einberufen werden. Dem Antrag der Eiberufung sind die gewünschten Tagesordnungspunkte beizufügen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu einem Termin innerhalb der nächsten drei Wochen nach Eingang des Antrags durch den KernVorstand fristgerecht einzuberufen. Die beantragten Tagesordnungspunkte sind dabei in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung in unverändertem Wortlaut aufzunehmen.
- (5.4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand spätestens zehn Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich per E-Mail oder Brief einberufen. Ergänzend kann eine mündliche Einladung in der Chorprobe und/oder eine Ankündigung auf der internen Homepage oder den sozialen Kanälen des Chores erfolgen.
- (5.5) Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.
- (5.6) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung bei Anwesenheit von 50% der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (5.7) Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit nicht ausdrücklich in der Satzung festgelegt, mit einfacher Mehrheit durch Handzeichen.
- (5.8) Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

- (5.9) Änderungen der Satzung, Geschäftsordnung sowie Einstellung und Entlassung der Chorleitung bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (5.10) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds ist eine Abstimmung geheim durchzuführen.
- (5.11) Bei Abstimmungen, welche die Honorare bzw. den Vertrag der Chorleitung betreffen, darf diese nicht anwesend sein.
- (5.12) Kann bei einer Mitgliederversammlung keine Beschlussfähigkeit festgestellt werden, so kann der Vorstand mit 14 Tagen Abstand eine weitere Mitgliederversammlung einberufen, welche dann auf jeden Fall beschlussfähig ist.
- (5.13) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten und von drei stimmberechtigten Vereinsmitgliedern zu unterzeichnen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder Kassenprüfer sein. Die Archivierung dieser Beschlüsse obliegt dem Vorstand.
- (5.14) Über die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand ein schriftliches Protokoll verfasst. Der Vorstand darf einen Protokollanten hinzuziehen.
- (5.15) Nicht protokollierte Beschlüsse sind unwirksam.
- (5.16) Ergänzende Abläufe sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 6 Vorstand

- (6.1) Der Vorstand besteht aus
 - (a) dem KernVorstand (zugleich Vorstand im Sinne des § 26 BGB) sowie
 - (b) Fachvorständen, die vom KernVorstand berufen und mit der Wahrnehmung von Teilaufgaben betraut werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (6.2) Dem KernVorstand gehören mindestens zwei, höchstens drei Vereinsmitglieder an. Die Zahl der Fachvorstände ist nicht limitiert.
- (6.3) Die Mitglieder des KernVorstands, werden auf ein Jahr von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung gewählt. Der KernVorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer KernVorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (6.4) Nur singende Mitglieder des Vereins können Mitglied des KernVorstands werden. Die Berufung anderer Arten von Vereinsmitgliedern zum Fachvorstand ist möglich.
- (6.5) Jedes Mitglied des KernVorstands ist einzeln berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Finanzielle Verpflichtungen, die mehr als 1.000 Euro übersteigen, bedürfen der Einwilligung von mindestens zwei Mitgliedern des KernVorstands.
- (6.6) Der KernVorstand hat insbesondere folgende Aufgaben, die nicht an Fachvorstände delegierbar sind:
 - (a) Führung der Vereinskasse nach den gesetzlichen Vorschriften
 - (b) SchriftführungDie Verteilung dieser Aufgaben auf die Mitglieder des KernVorstands regelt der KernVorstand intern. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (6.7) Die Zusammenarbeit zwischen KernVorstand und Fachvorständen regelt die Geschäftsordnung.

- (6.8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Das Vorstandsamt endet weiterhin bei Rücktritt.
- (6.9) Scheidet ein Mitglied des KernVorstands während der laufenden Wahlzeit aus, so übernehmen die übrigen Mitglieder des KernVorstands die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl
- (6.10) Bei Abstimmungen des KernVorstands oder Vorstands gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.

§ 7 Kassenprüfer

- (7.1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (7.2) Gewählt sind die beiden Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinen.
- (7.3) Die Wiederwahl ist nach zweijähriger Unterbrechung zulässig.
- (7.4) Die Kassenprüfer führen eine jährliche Kassenprüfung zur ersten regulären Mitgliederversammlung des neuen Kalenderjahres durch.

III. GESCHÄFTSORDNUNG UND FINANZMITTEL

§ 8 Geschäftsordnung

- (8.1) Der Verein gibt sich eine gesonderte Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist. In dieser werden insbesondere jene organisatorischen Belange festgelegt, die in dieser Satzung genannt werden.
- (8.2) Die Geschäftsordnung ist nicht Teil der Satzung und kann unabhängig von dieser geändert werden.
- (8.3) Die Geschäftsordnung kann von der Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

§ 9 Einnahmen und Ausgaben

- (9.1) Der Verein erzielt Einnahmen vor allem in Form von Mitgliedsbeiträgen, Honoraren für Auftritte und Eintrittsgeldern bei selbstveranstalteten Konzerten, Spenden sowie gegebenenfalls durch Zinsen.
- (9.2) Die Erhebung von Sonderumlagen bis zum 3-fachen des Jahresmitgliedsbeitrages ist zulässig, bedarf aber der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (9.3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (9.4) Art und Höhe von Aufwandsentschädigungen an Mitglieder, die dem Vereinszweck dienende Tätigkeiten übernehmen, werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 Satzungsgemäße Verwendung der Mittel

- (10.1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 11 Rücklagen

- (11.1) Wenn und solange es zur nachhaltigen Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlich ist, dürfen Mittel einer Rücklage zur Verfolgung der satzungsgemäßen Zwecke zugeführt werden.
- (11.2) Zur Durchführung von speziellen Projekten oder kostspieligen Anschaffungen dürfen zweckgebundene Rücklagen gebildet werden. Der Zweck und eine finanzielle oder zeitliche Zielvereinbarung dieser Rücklagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

IV. MITGLIEDSCHAFT

§ 12 Arten der Mitgliedschaft

- (12.1) Der Verein besteht aus
- (a) singenden und
 - (b) fördernden Mitgliedern sowie
 - (c) Ehrenmitgliedern.
- (12.2) Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht besitzen nur singende Mitglieder. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder können beratend tätig werden.
- (12.3) Für singende und fördernde Mitglieder bestehen unterschiedliche Beitragspflichten. Die Höhe der Beiträge ist in der Geschäftsordnung geregelt. Die Chorleitung sowie Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 13 Aufnahme neuer Mitglieder

- (13.1) Ein Mitgliedsantrag für singende oder fördernde Mitgliedschaft erfolgt schriftlich per Aufnahmeantrag an den KernVorstand.
- (13.2) Jede singbegeisterte Person ab 15 Jahren ist dem Chor als singendes Mitglied willkommen. Eine Aufnahmeprüfung erfolgt nicht. Nach angemessener Probezeit (in der Regel 3 Monate) entscheidet der KernVorstand nach Anhörung der Chorleitung und der anderen singenden Mitglieder über die dauerhafte Aufnahme.
- (13.3) Die Ablehnung der Aufnahme muss gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden.
- (13.4) Fördernde Mitglieder können Einzelpersonen beziehungsweise Korporationen sein.
- (13.5) Ehrenmitglieder werden nach einem Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 14 Ende der Mitgliedschaft

- (14.1) Die Mitgliedschaft endet
- (a) durch freiwilligen Austritt,
 - (b) durch Ausschluss,
 - (c) durch Tod des Mitglieds.
- (14.2) Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung gegebenenfalls zu viel gezahlter Beiträge. Es obliegt dem Mitglied, seinen Dauerauftrag rechtzeitig zu kündigen.

§ 15 Freiwilliger Austritt

- (15.1) Ein freiwilliger Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.

§ 16 Ausschluss aus dem Verein

- (16.1) Der Verein betrachtet die musikalische Arbeit als Ausdruck menschlicher Verbundenheit über religiöse, konfessionelle, soziale, sprachliche, kulturelle und staatliche Grenzen hinweg. Durch Mitgliedschaft oder Mitarbeit in einer Partei oder

Vereinigung, die Fremdenhass, Rassismus, Nationalismus, Faschismus oder Intoleranz und Gewalt gegenüber Andersdenkenden verbreitet, dokumentiert ein Mitglied, dass es die Vereinssatzung nicht anerkennt. Daher ist eine Mitgliedschaft oder Mitarbeit in einer solchen Partei oder Vereinigung mit der Mitgliedschaft in diesem Verein unvereinbar.

- (16.2) Bei Vorliegen zwingender Gründe kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Solche Gründe sind insbesondere:
- (a) Säumigkeit bei der Entrichtung der Mitgliedsbeiträge.
 - (b) Die Nicht-Anerkennung der Vereinssatzung insbesondere nach (16.1).
 - (c) Ungebührliches, den Verein in der Öffentlichkeit diskreditierendes Verhalten.
- (16.3) Bei Säumigkeit ist das Mitglied vor dem Ausschluss aus dem Verein zweimal schriftlich zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge unter Setzung einer Zahlungsfrist anzumahnen. Ist auch die zweite Mahnung erfolglos, erfolgt der Ausschluss aus dem Verein durch Beschluss des KernVorstands auf der nächsten Vorstandssitzung. Eine Berufung seitens des Mitglieds ist nicht möglich.
- (16.4) Im Falle ungebührlichen Verhaltens erfolgt bei geringfügiger Schwere und Auswirkung auf das Vereinsleben bzw. die öffentliche Wahrnehmung des Vereins zunächst eine Abmahnung mit der Ankündigung des Ausschlusses im Wiederholungsfall. Bei schwerwiegenden Fällen ist ein sofortiger Ausschluss möglich. Über die Bewertung und Festlegung der Maßnahmen entscheidet der KernVorstand.
- (16.5) Die vorstehende Auflistung möglicher Ausschlussgründe ist nicht erschöpfend. Im Einzelfall entscheidet der KernVorstand.

§ 17 Tod eines Mitglieds

- (17.1) Bei Tod eines Mitglieds endet dessen Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung.

§ 18 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (18.1) Alle Mitglieder sind berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (18.2) Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern.
- (18.3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Bestimmungen in der Geschäftsordnung nachzukommen. Dies betrifft insbesondere die regelmäßige Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 19 Auflösung des Vereins

- (19.1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (19.2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die CARITAS Gelsenkirchen (Caritasverband für die Stadt Gelsenkirchen e.V.), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten

- (20.1) Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 07.06.2022 beschlossen worden und unmittelbar in Kraft getreten.

Mossel, Michelle

Name, Vorname

M. Mossel

Unterschrift

Urland, Ursula

Name, Vorname

U. Urland

Unterschrift

Schittler, Christiane

Name, Vorname

C. Schittler

Unterschrift

Mossel, Lodewijk

Name, Vorname

L. Mossel

Unterschrift

Königer, Reinhard

Name, Vorname

R. König

Unterschrift

Jeszyka, Andree

Name, Vorname

A. Jeszyka

Unterschrift

Königer, Mechthild

Name, Vorname

M. König

Unterschrift